

MOGUNTIA METROPOLIS GERMANIAE

MAINZER UNIVERSITÄTS-REDEN

24

MOGUNTIA METROPOLIS GERMANIAE

REDE

ANLÄSSLICH DER ÜBERNAHME DES REKTORATES

AM 12. NOVEMBER 1963

von

Justizrat Professor Dr. Johannes Bärman

VERLAG DER JOHANNES GUTENBERG BUCHHANDLUNG
JOSEF A. KOHL · MAINZ

1965

„Moguntia metropolis Germaniae“

Mit solchen und ähnlichen Epitheta und Panegyriken wird Mainz von den Chronisten und Annalisten vieler Jahrhunderte ausgezeichnet. Mag zunächst *metropolis* im Sinne der Hauptstadt einer römischen Provinz gemeint sein — so schon im Itinerar römischer Kaiser —, so wird dieser Begriff doch bald im Sinne der kirchlichen Organisation des Frühmittelalters verwendet, wobei sich die frühchristliche Kirchenorganisation Germaniens und Galliens eng an die römische Provinzeinteilung und -verwaltung anlehnt. Die spätantike und frühmittelalterliche *metropolis Moguntia* befindet sich bis zur Einbeziehung des transrhenanischen Raumes, bis fast in die Karolingerzeit, in ausgesprochener Randlage gegen Osten. Das Ausgreifen der weltlichen Macht nach dem Osten geht Hand in Hand mit der Ausweitung des kirchlichen Bereiches des Bistums Mainz. Kirchenorganisatorisch wird der Bischof der Provinzhauptstadt, der *metropolis*, zum Metropoliten über die übrigen Bischöfe der Provinz; der Erzbischof als Vorsteher der Kirchenprovinzen gibt seinem Sitz die Würde einer *metropolis*. Ein einmaliges Beispiel haben wir dafür gerade in der Entwicklung der *metropolis Moguntia* vor uns. Sie vermochte sich aus der überragenden Bedeutung in der germanisch-gallischen Kirchenorganisation seit dem 9./10. Jahrhundert zur Schlüsselstellung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Verfassung des Reiches und damit Europas zu entwickeln. Das Itinerar des Antonius Augustus sagte in bezug auf Germania prima: *metropolis civitas Magontiacensis*; die Fuldaer Annalen zu 719: *Moguntia Metropolis Germaniae*, zu 953: *Metropolis Francia regiaque civitas*; die Bulle Benedikts VII. an Erzbischof Willigis 975: *prima sedis imperii*; Hinkmar von Reims 882: der Mainzer Metropolit unterstehe keinem Patriarchen außer dem Papst; Widukind von Corvey nennt ihn *pontifex maximus*; Onophrius Panvinus „*totius Regni Germaniae Metro-*

politanus", Joachim Vadianus noch im 16. Jahrhundert: *Summus Pontifex*; Marianus Scotus den zweiten nach dem Papst. Im 10. Jahrhundert wird Mainz *regia urbs metropolis Franciae* genannt. Noch in Schriften des 18. Jahrhunderts, so bei Wolffter von 1737 und anderen, wird hierauf hingewiesen und von Bonifatius rückschauend als dem *Primus totius Germaniae* gesprochen. Immer wieder wird Mainz in solcher Weise rühmend, aber auch verfassungsrechtlich klassifizierend herausgehoben. Der Staatsrechtler Johann Jacob Moser sagt 1755 in seiner Einleitung in das „Churfürstliche Maynzische Staatsrecht“: „Hieraus siehet man, daß der Kayser, nicht ohne Chur-Maynz, oder dessen Reich-Vice-Canzlars, Vorwissen in Teutschen Reichsangelegenheiten thun kann... Wann der Kayser und das Reich bey Reichs-Conventen in Corpore versammelt seynd, zeigt sich das Churfürstlich-Maynzische Lustre in seiner vollen Pracht: indem er alle Beratschlagungen derer Reichs-Stände dirigieret“.

I.

Kehren wir zunächst kurz bei dieser kirchenverfassungsrechtlichen Frage ein, wobei wir uns immer gegenwärtig halten müssen, daß kirchenrechtliche Verfassungs- und Verwaltungsordnung, ganz anders als heute, zugleich im weitesten Sinn des Wortes „Reichs- und Provinzialverfassung und -verwaltung“ darstellen, ihre Träger zugleich die geistlichen Funktionen der weltlichen Verwaltung innehatten und ordneten. In dieser kirchlich-weltlichen Verschmelzung wird uns schon von Bischof Sidonius im 6. Jahrhundert berichtet. Da die Bischöfe der Frankenzeit meist dem austrasischen Hochadel entstammten, sind sie die geborenen Wahrer der fränkischen Reichsansprüche, mit diesen von Mainz ausgehend in den offenen Raum rechts des Rheins, die Grenzlande in Hessen und Thüringen, vorstoßend. Diesem fränkischen Eigenkirchentyp versuchte sich die nach Rom zentralisierte, aus der angelsächsischen Kirchenordnung über-

nommene, aber dem fränkischen Reich dienend verbundene Neuordnung des Bonifatius zu überlagern. Statt des ursprünglich vorgesehenen Köln sollte Mainz zum Mittelpunkt der großen germanischen Erzdiözese werden, den hessisch-thüringischen Raum mit erfassend und die Sachsenmission vorbereitend. Der Nachfolger des Bonifatius, Lull, schuf die große Diözese Mainz, die von der Nahe bis zur thüringischen Sorbengrenze reichte. Gegen den Widerstand des nach Unabhängigkeit drängenden Klosters Fulda und des eine fränkische Kirchenreform anstrebenden austrasischen Hochadels, voran des Erzbischofs Chrodegang von Metz, sicherte die Mainzer Kirchenordnung auf missionarischer Grundlage, was Karl der Große militärisch im Norden und Nordosten seinem Reich zugeschlagen hatte — der Idee des großfränkischen Reiches dienend und schließlich auch Sachsen dem Reich auf diese Weise gewinnend. Dieser „Reichsdienst“ brachte Lull den nun gesicherten Rang des Erzbischofs auf dem Stuhl des Bonifatius ein. Von der Großdiözese zur „Kirchenprovinz“ aufgestiegen, wird der Mainzer Erzbischof gegenüber den Bischöfen von Würzburg, Eichstätt, Konstanz, Chur, Straßburg, Speyer und Worms zum deutschen Metropoliten. Seine Erzdiözese umfaßte im 9. Jahrhundert zwölf, im 10./11. Jahrhundert fünfzehn Suffragan-Bistümer und erstreckte sich über Mitteleuropa bis an die Dänengrenze, in die slawischen Länder an Havel und Spree und über Mähren hinaus, im Süden mit dem Bistum Chur die Alpen überschreitend; erst mit der Errichtung der Erzdiözese Prag in der Mitte des 14. Jahrhunderts begannen wesentliche Gebietseinschränkungen der Erzdiözese. Ein Chronist des 12. Jahrhunderts berichtet stolz: „*Ei (Maguntinae sedi scilicet) oboedit Saxonia et Thuringia, Franconia et Alsatia, Suevia, Boemia et Moravia.*“ Dieses bedeutungsvolle Ausgreifen der Erzdiözesangewalt rechtfertigte, selbst gegen ein etwaiges höheres Alter der Bischofssitze Köln, Metz, Tongeren und vor allem Trier, die ehrenden Benennungen von Mainz als *metropolis orientalis Franciae, sedis pontificii principalis totius Germaniae et Galliae*, darüber hinaus aber auch den Anspruch des Mainzers

als *pontifex maximus (Germaniae)* auf den Primat in der fränkisch-deutschen Kirchenverfassung, wenn auch nicht unbestritten. Ansätze, die *auctoritas metropolitana* zu einer *cura vice beati Petri* auszubauen, was Streitschriften späterer Jahrhunderte als „Reichspapst“ bezeichnen, verebben. Aber der Vorrang des Mainzers als *primus inter praesules* in Deutschland und damit die *praeeminentia Sanctae sedis Monguntinae* blieb. Die Identifizierung der kirchlichen Interessen mit denen von Kaiser und Reich ließ so die Residenz des ersten Kirchenfürsten als *metropolis Germaniae* zur *urbs regia* und *metropolis Franciae* werden — in einem echten reichsverfassungsrechtlichen Sinne. Der Zeugnisse hierfür sind genug.

II.

Da ist zunächst die sichtbare Bestätigung im Streit um das Krönungsrecht, bei dem für den Mainzer in erster Linie sein Primat, daneben seine früheste Reichszugehörigkeit, ins Feld geführt wird: „*In universo orbe Europae*“ habe der „*primus inter praesules*“ nach dem Recht aller christlichen Völker das *jus coronandi*; so Conring 1655, wobei besonders an die entsprechende Stellung des Erzbischofs von Reims erinnert wird. Ein Rückblick auf die tatsächliche Übung und rechtliche Begründung seit der ersten Krönung 911 (Konrads I.) zeigt, daß zwei Behauptungen gegeneinander stehen: das *jus coronandi in dioecesis* als geistliches Recht einerseits und der Primat, der nur dem Mainzer zustand, andererseits, wozu Lambert von Hersfeld 1054 im Zusammenhang mit der Krönung des 11jährigen Heinrichs III. im Jahre 1028 durch den Kölner Erzbischof in Aachen von einem *consensus* des Mainzers spricht „*ad quem, propter Primatum Moguntini sedis, consecratio regis et cetera negotiorum Regis dispositio potissimum pertinebat*“; das wird nicht zuletzt begründet mit dem Privileg Papst Benedikts VII., das

dem Mainzer Erzbischof Willigis Vorrang in allen Angelegenheiten der Kirche, auch bei der Königskrönung, einräumt. Eine Berufung auf das Erzkanzleramt wird dagegen nur selten versucht.

Die jahrhundertelange Praxis der Königskrönungen hatte sich mehr oder weniger auf das *jus metropolitanum* eingespielt. Es wird auch dem Kölner Erzbischof für die Krönungen in Aachen nicht mehr streitig gemacht; war es doch praktiziert worden in Aachen bei Otto II., Heinrich III., Heinrich IV., gegen den zurückgewiesenen Anspruch Luitwards von Mainz unter Berufung auf die päpstliche Bestätigung des Kölner Krönungsrechts als Metropolitan-Recht 1052, dann bei Heinrich V., Lothar III., Friedrich I., Heinrich VI., Otto IV. und Philipp v. Schwaben. 1152 bestätigte Papst Leo IX. dem Kölner das Krönungsrecht, aber nur *infra tuam provinciam*. Die Krönung durch den Kölner wird fortan zur „Reichsgewohnheit“, aber nur soweit sie in Aachen, also in seiner Erzdiözese, stattfindet. Der Mainzer Primat blieb auch in dieser Frage unbeeinträchtigt, ganz abgesehen von dem Metropolitanrecht des Mainzers. Konrad I. wird aller Wahrscheinlichkeit nach in Forchheim durch Hatto von Mainz gekrönt und Otto I. sogar in Aachen durch Hildebert von Mainz gegen den Einspruch des Kölners und auch des Trierers; Heinrich II., Konrad II., Heinrich IV., Friedrich II. werden ebenfalls durch den Mainzer, aber in Mainz selbst, gekrönt; auch die Wiederholung der Krönung Friedrichs II. in Aachen besorgte der Mainzer; und wieder in Aachen fand die Krönung Ludwigs des Bayern durch den Mainzer Peter von Aspelt statt; doch waren in beiden Fällen, die schon als Ausnahme erschienen, besondere politische Gründe maßgebend. Andererseits war der Mainzer auch Coronator von Gegenkönigen, wie Rudolfs von Rheinfelden und Hermanns von Salm, in Mainz selbst bzw. in Goslar. Gerade hierin kommt die Verbindung von „Königsmacher“, insbesondere durch das Erst- bzw. Letztstimmrecht des Mainzers im Wahlverfahren, und „Krönungsrecht“ zum Ausdruck. Dem Mainzer steht aus altem Primat und verfassungsrechtlichem

Vorrecht als Erzkanzler das Recht zu, zu bestimmen über Ort und Ablauf der Krönung.

Aber die Goldene Bulle legt als Krönungsort Aachen fest, um Zweifel, wie sie etwa vor der Wiederholung der Krönung Friedrichs II. in Aachen und bei der Krönung Ludwigs des Bayern aufgekommen waren, zu zerstreuen. Doch war damit nichts gesagt über das Krönungsrecht *extra archidioecesim*. Der Mainzer greift auf das *jus archideoecesanum* zurück, wenn er seit 1562, als die Krönungen nun am Wahlort Frankfurt oder Regensburg in der Regel durchgeführt werden, sein Krönungsrecht behauptet und realisiert, für Regensburg übrigens auch vom Erzbischof von Salzburg unwidersprochen. Mit der Krönung Maximilians II. in der Bartholomäuskirche in Frankfurt am 3. November 1562 beginnt die nun fast ununterbrochene und seitens des Kölners nicht unbestrittene Reihe der Mainzer Krönungen: in Frankfurt, in wenigen Fällen in Regensburg.

In dem um die Mitte des 17. Jahrhunderts anhebenden literarischen Streit um das Krönungsrecht wurde eine Fülle von Gutachten erstattet, die uns zum Teil gedruckt überliefert sind. Den Reigen eröffnet offenbar eine anonyme „*Distinctio inter coronationis loca in et extra dioecesim Coloniensem*“; die bedeutendsten und wirkungsvollsten Beiträge lieferte der Rechtshistoriker Hermann Conring mit seiner „*Assertio Iuris Moguntini in coronandis Regibus Romanorum*“ und seiner „*Dissertatio de jure consecrandi Reges Romanorum qua alterum Coloniense scriptum expenditur*“, beide um 1655 erschienen und in mehreren Auflagen wiederholt. Weitere Schriften folgten, teils auf der Seite des Mainzer Standpunktes, wie die des Mainzer Oberhofmarschalls Johann Christian von Boineburg „*Iterata Dissertatio*“ von 1656, der Conring nahestand, dann von Lammerz, Wolffter, Goedecke, Cunibert, Wudorp, teils zugunsten des Kölners, wie in Ludewigs „*Vollständiger Erläuterung der Goldenen Bulle*“ 1752 bzw. 1778 im einzelnen ausgeführt. Die ersten beschränken sich zum Teil gar nicht auf die Frage des Krönungsrechtes, sondern behandeln die Vorrechte des Mainzers als

Primas und als Reichserzkanzler überhaupt, wie sie ihrer Zeit entsprachen.

Conrings führende und entscheidend gewordene Argumentation stützt sich in erster Linie und fast ausschließlich auf den Primat des Mainzers, der aus der historischen Entwicklung belegt wird. Erheblich ist aber außerdem, daß der Kölner keine Krönungen außerhalb seiner Erzdiözese vorgenommen hatte, außer einer Ausnahme, und die mit Zustimmung des Mainzers. Päpstliche Privilegien, wie die Leos IV. und Eugens III. an Köln, bezogen sich nur auf das *jus archidioecesanum*. Gleiches muß von einem Brief Friedrichs I. an Papst Hadrian IV. zum *regale unctionis Coloniense* gelten. Historische Argumente, etwa aus „Reichsgewohnheit“, sprachen nicht für Köln, eher noch für das primäre allgemeine Recht des Mainzers und das geduldete subsidiäre Recht des Kölners für seine Erzdiözese, wie schon die mehrfache Verlegung der Krönung nach Mainz und seit 1562 nach Frankfurt und Regensburg zeigt.

Schwierigkeiten für den Mainzer Standpunkt konnten wohl nur aus Kapitel IV der Goldenen Bulle entstehen, wo die Rangordnung der kurfürstlichen Stimmen bei der Königswahl geregelt und ohne zwingenden Zusammenhang von „*dignitas nec non officium, Romanorum regi primum diadem a regum ius ponendi*“ des Kölners, nicht übrigens von dem ausschlaggebenden Recht der Salbung, gesprochen wird. Auch dieser, nur im Zusammenhang zu lesende Satz war nicht durchschlagend genug, um die Anerkennung des primären Rechts des Mainzers hintanzuhalten; so kam es denn, mit besonderer Rücksicht auf das Argument, daß der Grad der kirchenrechtlichen Jurisdiktion über den Krönungsort entscheidend sei, 1657 zum Vergleich zwischen Johann Philipp von Mainz und Maximilian Heinrich von Köln. Zwar sollen, in Achtung der Bestimmung der Goldenen Bulle, bei jeder Wahl der Krönungsort und der Krönungsberechtigte bestimmt werden; in der Regel soll aber Krönungsort Aachen sein, wenn keine *impedimenta* bestehen. Dem Mainzer als letztstimmendem und die Wahlkapitulation aushandelnden Kurfürsten waren

aber auch diese *impedimenta* in die Hand gegeben. Vom Recht anderer Metropolen ist keine Rede. Alle späteren Wahlkapitulationen haben diesen Vergleich bestätigt.

III.

War schon in der Diskussion um das Krönungsrecht eine Beziehung zum Erzkanzleramt des Mainzers herzustellen versucht worden, so mußte dem mehr Bedeutung zukommen für die Verbindung zum Erst- bzw. Letztwahlrecht des Mainzers.

Das Erzkanzleramt des Mainzers, dessen Entstehung an anderer Stelle eingehend dargestellt wurde, ist herausgewachsen aus einer Verbindung des Amtes des obersten Kaplans, des höchsten geistlichen und damit auch geistigen und politischen Würdenträgers am Hofe seit den Karolingern, mit dem in seiner Bedeutung stetig wachsenden und laufend erhöhten Amt des Oberkanzlers, vereinigt schließlich mit der politischen Schlüsselstellung des Mainzer Erzbischofs als Inhaber des Stuhles des Bonifatius — eine Verbindung, die seit 870 zunächst noch mit Unterbrechungen, seit 965 endgültig besteht. Schon jetzt wird dieses Amt zur bedeutendsten verfassungsrechtlichen Institution des Reiches; andere Erzkanzler konnten dem Mainzer gegenüber nur regionale und subsidiäre Bedeutung gewinnen. Der Primat des Mainzers erhöht und sichert auch seine verfassungsrechtliche Institution als Reichserzkanzler.

Seit der Wahl Heinrichs II., 1002, tritt der Mainzer auch in der Wahlhandlung als „Leitwähler“ hervor; er hat die *prima vox* als Annex seines Primats und verbunden mit seiner verfassungsrechtlichen Stellung als Erzkanzler. Geht bei den Krönungen in Aachen die tatsächliche Krönungshandlung aus kirchenrechtlichen Gründen an Köln über, so tritt der Mainzer um so entscheidender als Einberufer, Leiter und mit der Erststimme begabter Kurfürst auf. Das gilt schon von Willigis bei der Wahl Heinrichs II. und von Aribio für Konrad II., ihre eigenen Kandi-

daten, sowie 1077 bei Rudolf von Rheinfelden und Heinrich IV. Seit der Wahl Lothars III., 1125, tritt die Bedeutung der Designation mehr und mehr in den Hintergrund und die Wahlhandlung gewinnt an Einfluß. Dies schildert uns Otto von Freising anläßlich der Wahl Lothars III. und hat wahrscheinlich ältere Wurzeln, in Anlehnung an das kirchliche Wahlrecht. In einem Brief Friedrich Barbarossas von 1158 an Papst Hadrian IV. heißt es eindeutig: „*Electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo . . . recognoscimus.*“ Schon 1002 und 1024 ist eine Folgepflicht der geistlichen Wähler dem Mainzer Primas gegenüber erkenntlich. Seit 1291 hat der Pfalzgraf bei Rhein auch ein Recht auf Miteinberufung der Wahlversammlung. Die Entwicklung zum Kurfürstenkolleg und dessen Abschließung von der Masse der Wähler brachte Gesichtspunkte der Gleichwertigkeit der Stimmen und damit des Mehrheitsprinzips in den Vordergrund; daraus ergab sich fast automatisch eine Verlagerung der Bedeutung der entscheidenden Stimme von der Erststimme in die Letztstimme. Gibt 1257 der Mainzer seine Stimme für Richard von Cornwallis noch als Erster ab, obgleich der Sachsenspiegel die Erststimme bereits dem Trierer, dem Mainzer nur die Zweitstimme zuerkannt hatte, so blieb man doch bis 1314 bei dem aus dem alten kirchlichen Wahlrecht übernommenen Verfahren, der *electio per unum*, der Abgabe der Gesamtstimme im Namen aller durch einen Kurfürsten, nämlich den Mainzer. Wollte man dadurch den Streit um die Vorstimme umgehen, so konnte man die Entwicklung zum Letztstimmrecht des Mainzers hiermit nicht aufhalten; die Goldene Bulle hat es zum geschriebenen Reichsverfassungsrecht gemacht. Seit der Herrschaft des ursprünglich kanonistischen Mehrheitsprinzips, spätestens seit 1338, erwarb schon der Verkünder der *electio communis* den Vorzug der entscheidenden Stimme, der ihm mit der dann verbrieften Letztstimme die Möglichkeit der eigentlichen Entscheidung der Wahl, des Züngleins an der Waage, geben sollte. Die Letztstimme wurde die wichtigste. Hat der Mainzer die Stimmen des Kurkollegs abgefragt, stimmt er als letzter und entscheidet damit

die Wahl nach dem Mehrheitsprinzip. Er hat aber außerdem aus seinem Erzkanzleramt heraus Recht und Pflicht zur Einberufung, zur Leitung der Wahlversammlung, zum Vortrag, zur Abfragung der Stimmen, zum *conclusum*, zum Vorsprechen der Eidesformel und zur Führung der Verhandlungen über den Krönungsordo oder später die Wahlkapitulation. Das stellt den Mainzer an die erste Stelle unter den geistlichen wie weltlichen Kurfürsten. Zum letzten Male wird dies kenntlich im Frühjahr 1792.

IV.

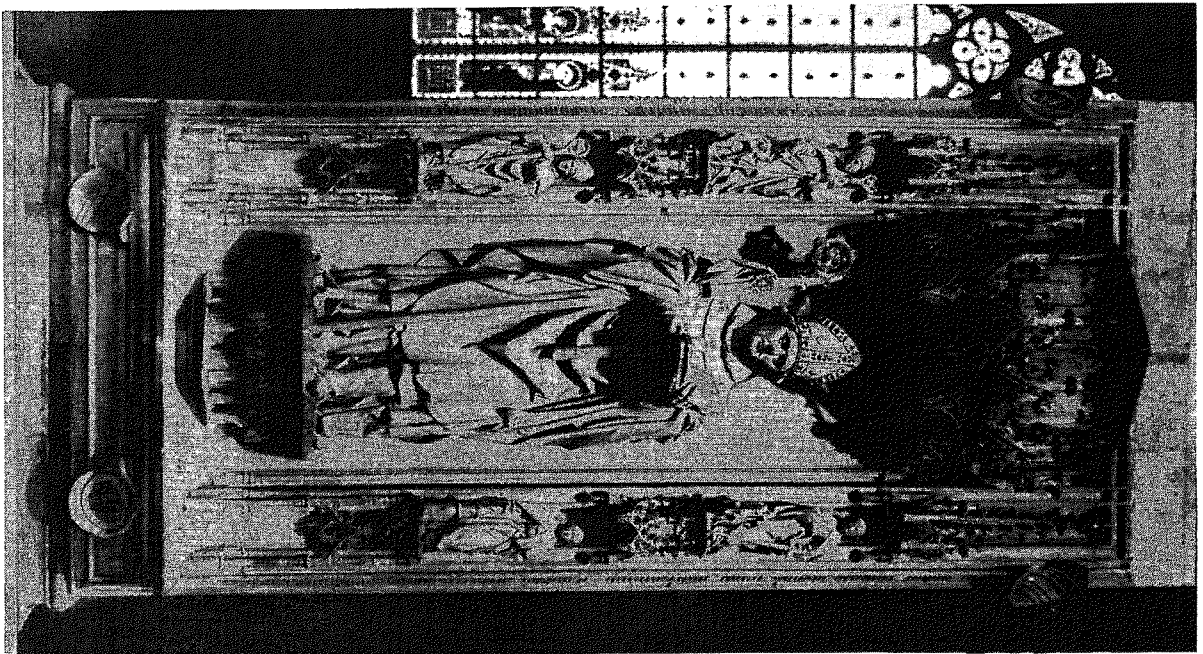
Waren kirchlicher Primat, primäres Krönungsrecht, Führung des Kurkollegs und Entscheidung der Wahlhandlung die großen, allen erkennbaren Fundamente der verfassungsrechtlichen Stellung des Mainzers als Erzbischof, Erzkanzler und Erster Kurfürst, so strahlte von dort eine Reihe von in der täglichen Praxis der Reichspolitik und -verwaltung wichtigen, ja entscheidenden Funktionen aus. Wir können sie nicht erschöpfend darstellen, schon deshalb nicht, weil noch immer das nach 1794 aus Mainz evakuierte Erzkanzlerarchiv, das nach einer langen, fährnisreichen Odyssee schließlich in Wien in einen Dornröschenschlaf versunken ist, nicht erschlossen, größtenteils überhaupt unberührt ruht und dort auf seinen Prinzen, oder besser auf eine ganze Prinzengarde zur Erweckung harrt, ein Konvolut von etwa 2000 Faszikeln.

1. Wir können von dort aller Wahrscheinlichkeit nach über manchen, noch dunklen Punkt der von Mainz aus um die Wende des 15./16. Jahrhunderts energisch betriebenen Reichsreform Aufklärung erwarten. Während der große Kardinal Nikolaus von Cues, eine Persönlichkeit von überragenden Ausmaßen, der Meister der „*coincidentia oppositorum*“ in der Unendlichkeit des im Verbum offenbarten trinitarischen Gottes, erfaßt durch die sokratische „*docta ignorantia*“ des wahren, immer bildend aktiven Menschseins — sei es der *oppositiones* von Kirche und

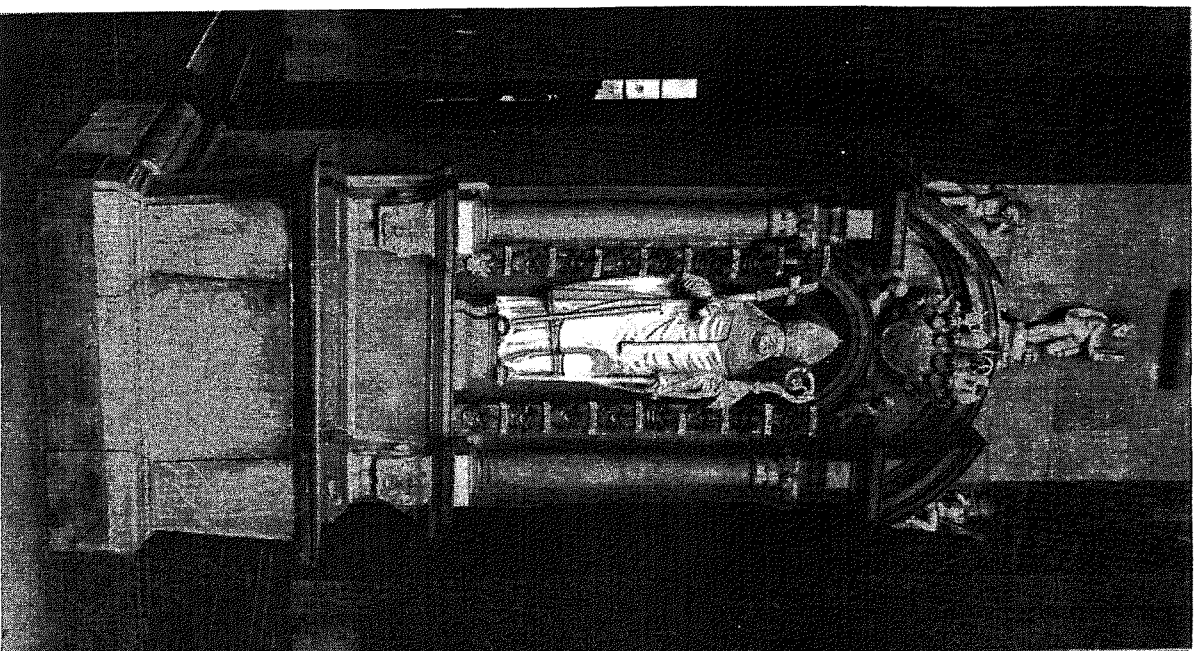
Staat in Ökumene und Reichsreform, sei es von Subjektivität und Objektivität der Erkenntnis, sei es von Mystik und Vernunft, sei es von Wissen und Glauben und aller Paradoxa, sei es des scholastischen Aristotelismus und des christlichen Platonismus —, während also Nikolaus von Cues schon seine Reichsregimentspläne in Zusammenhang mit dem Konzil zu Basel und in seiner *Concordantia catholica* ausarbeitete, und eigentlich aus seinem Mund die kirchliche Sorge um die Sicherung des Reiches glaubhaft genug gemacht sein sollte, haben sich Diether von Isenburg, der Gründer unserer Universität, und nach ihm Berthold von Henneberg aus ihrer Verantwortung für das Reich als Erzkanzler der Reichsreform in praktischen Vorschlägen und Aktivitäten zugewandt. In diesem Bemühen versammeln sich große Geister des 15. Jahrhunderts um den Mainzer Stuhl zu Rat und Tat. Der Jurist Ivo Wittich, der Humanist Dietrich Gresmund, beide Professoren unserer Universität, der Mainzer Kanzler Dr. Pfeffer helfen mit an dem wohldurchdachten Entwurf einer neuen Reichsverfassung, über den der Wormser Reichstag 1495 berät. Davon ist Wesentliches in die vier Reformgesetze vom 7. August 1495 eingegangen, die zunächst die — wenn auch nicht auf Dauer in allem erreichten — Bemühungen Berthold von Hennebergs krönten und nicht etwa ein Verdienst des immer widerständigen Königs Maximilian I. waren. Der recht unglückliche, durch den Kaiser und die großen territorialen Mächte bis in den Vorabend des Dreißigjährigen Krieges immer wieder gestörte Verlauf der Reichsreform, der durch die religiöse Auseinandersetzung zudem überspielt wurde, kann hier nicht dargestellt werden. Mainz repräsentiert im Grunde auch in dieser Entwicklung immer und stets das „Reich“, auch gegenüber dem Kaiser, vor allem gegen seine territoriale Hausmacht-Politik.

2. War auch das Erzkanzleramt aus dem Amt des Oberkanzlers einst mit gebildet worden, so war doch keine Sicherheit gegeben, daß sich nicht die Kanzleigeschäfte am Hofe des Kaisers selbst zu einem eigenen und unabhängigen Amt verselbständigten und dem Einfluß des Erzkanzlers entglitten. Die lange Geschichte der

Rekognitionen in der Urkundspraxis läßt dies immerhin bis in die Zeit des ersten Viertels des 12. Jahrhunderts annehmen. Erst unter der schwachen Herrschaft Lothars III. ist es dem Erzkanzler wieder gelungen, die persönliche Leitung der Kanzlei zu übernehmen. Aber schon Konrad III. hatte wieder seinen eigenen Kanzler. Nach dem Interregnum und der Wahl Rudolfs von Habsburg gewannen aber die Erzkanzler, an ihrer Spitze der Mainzer, Teilnahme und Beeinflussung der Reichsgeschäfte. In einem Privileg Albrechts vom 13. September 1298 wird erläutert, was unter der Bestätigung des Rechts des Erzkanzlerats durch Adolf von Nassau zu verstehen gewesen sei: Ernennung des Hofkanzlers und Genuß des Zehnten der gesamten Judensteuer. Durch Heinrich VII. wird das Privileg Anfang des 14. Jahrhunderts erweitert auf Absetzung des Kanzlers und die Verfügung auch über die anderen Beamten, den Protonotar und die Notare, hinzugefügt. Das ist bedeutungsvoll, da damit die Gewalt über den wirklichen Leiter der Reichskanzlei, den Träger der täglichen Reichspolitik und Ersten Beamten des Hofes, der bisher immer vom Kaiser ernannt worden war, in die Hände des Erzbischofs kam. Außerdem erledigte der Erzbischof das Amt des Kanzlers bei persönlicher Anwesenheit am Hof, wenn auch für ihn grundsätzlich nicht eine eigene Führung der Kanzlei vorbehalten war. Ludwig der Bayer bestätigte diese Rechte, aber die Goldene Bulle übergab sie mit Stillschweigen, und die Hofkanzlei war wieder unabhängig vom Erzkanzler. Doch behauptete Erzbischof Johann 1406 auf einem Reichstag zu Mainz erneut sein Recht auf Ernennung des königlichen Hofkanzlers und der Notare sowie auf die Einkünfte aus der Kanzlei und den zehnten Pfennig aller Judensteuer. Der Streit um die unmittelbare Gewalt über die Hofkanzlei zog sich hin, bis endlich unter Friedrich III. Erzbischof Dietrich von Mainz 1441 seinen Kanzler am Hof und seinen Protonotar durchsetzen konnte. Dieses hartnäckige Bemühen des Mainzers ist in den Zusammenhang der beginnenden Reichsreform zu stellen und von den Reichsfürsten in ihrem Interesse an einer eigenen „Reichsbürokratie“, unabhängig von



Denkmal des
Kurfürsten
Diether
von Isenburg
im Mainzer Dom

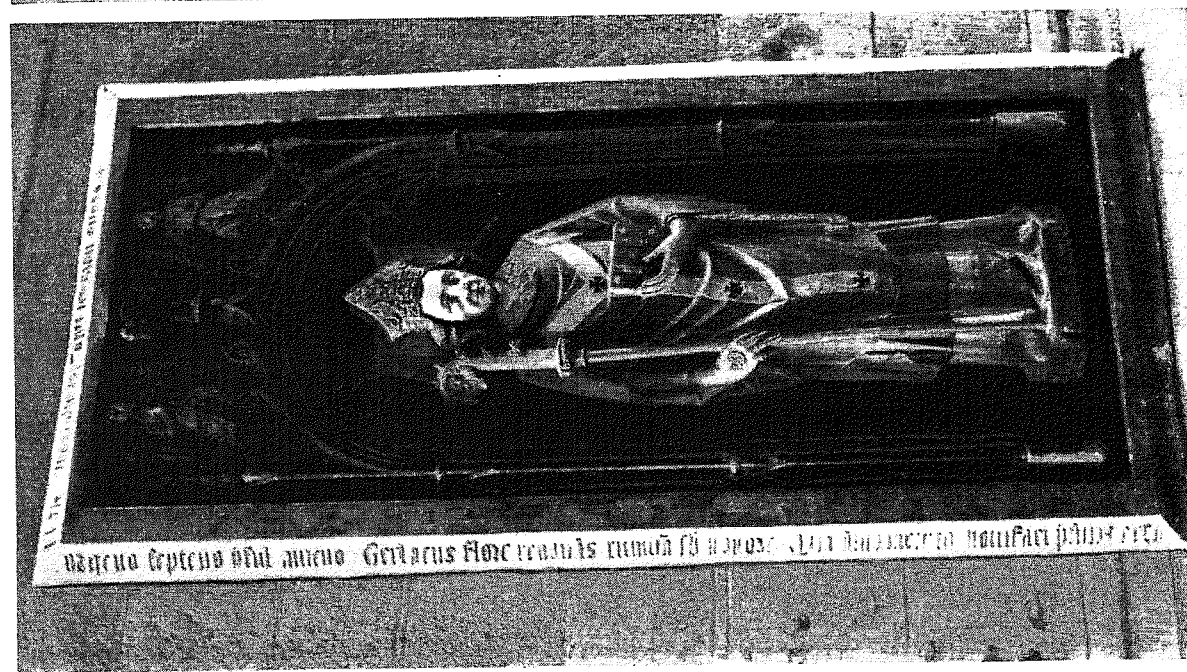


Denkmal des
Kurfürsten
Damian Hartard
von der Leyen
im Mainzer Dom

Grabmal
des Kurfürsten
Peter von Aspelt
im Mainzer Dom



Denkmal
des Bonifatius
im Mainzer Dom



der habsburgischen Hausmachtpolitik, unterstützt worden. Der Erfolg währte zunächst nur ein Jahr; ihm folgte sogar ein 1470 noch einmal wiederholter Verzicht des Mainzers. Gleichzeitig wird er aber auf Grund eines mit Friedrich geschlossenen Pachtvertrages zum faktischen Kanzler und auch als solcher ernannt, in welcher Eigenschaft er seinen Churmainzer Kanzler Dr. Jörg Pfeffer, schon genannt im Zusammenhang mit den Reichsreformplänen, als kaiserlichen Vizekanzler mit an den Hof brachte. Berthold von Henneberg endlich gelang es, den Weg zur Umgestaltung der Kanzlei aus der kaiserlichen Hofkanzlei in eine Kanzlei der Reichsstände unter der Führung des Mainzers endgültig zu beschreiten. Am 9. Januar 1486 erkaufte der Erzbischof gegen Zusage seiner Stimme bei der Wahl Maximilians alle Rechte und Nutzungen eines Kanzleichefs bei persönlicher Führung des Amtes und das Recht auf Ausfertigung aller Urkunden in seinem Namen, auch bei seiner Abwesenheit vom Hof. In der Folge hat Berthold die Kanzlei am Hofe weiter dadurch unabhängig gemacht, daß er sie an die Orte der Reichsversammlungen jeweils folgen ließ. Dadurch wurden aber Übergriffe der Hofkanzlei für die Erblände in Zuständigkeiten der Reichskanzlei herausgefordert, deren Kompetenz-Abgrenzung in einer Verordnung am 12. September 1498 durch Maximilian, nicht sehr guten Willens, versucht wurde. Dazu kam der Streit um die Ablieferung des Königssiegels. Berthold vermochte sich 1500 die Unterstützung der Reichsstände für die Ausgestaltung der Kanzlei zu einem unabhängigen Organ des Reiches zu verschaffen und sie zum Organ des ständischen Reichsregimentes zu machen, mit Sitz in Nürnberg. Doch seit 1502 ging der Streit erneut weiter; die tatsächliche Einflußnahme auf die Kanzlei blieb wieder auf die Dauer der Reichsversammlungen beschränkt, bis der heftige Wahlkampf Karls V. gegen Franz I. von Frankreich Gelegenheit gab, einen Vizekanzler von Mainzer Gnaden mit Erfolg zu präsentieren und 1521 eine Kanzleiordnung mit Kompetenz-Abgrenzung zu schaffen. Die Ansprüche des Mainzers wurden gleichwohl nicht restlos befriedigt. Erst 1559 wurde auf dem

Reichstag zu Augsburg wieder die dauernde Kanzleileitung des Mainzers bestätigt und sein Recht in Abwesenheit gestärkt, indem seine unbedingte Kanzleihoheit und seine Vertretung durch „seinen“ Vizekanzler anerkannt wurde. Diese Ordnung von 1559 wurde bis zum Ende des Reiches maßgebliches Grundgesetz, trotz vielem Hin und Her, insbesondere in der immer wiederkehrenden Frage der Person des Vizekanzlers, eines wegen seines Ansehens und seiner offenbar mühelosen Einkünfte stark begehrten Amtes — bis zur letzten Ernennung 1788.

Der heftige Kampf um dieses Amt zwischen Kaiser und Erzbischof beleuchtet am besten seine politische Bedeutung; der Einfluß des Mainzers hierauf weist ihn uns aus als Repräsentanten des Reiches auch in seiner Eigenschaft als Oberster der Churfürsten und Leiter des Churfürstenkollegs mit, aber auch gegen den Kaiser, insbesondere in dessen territorialen, landeshoheitlichen Sonderinteressen. So konnte Moser 1755 in seinem Churmainzischen Staatsrecht, wie oben schon gesagt, ausdrücken, daß der Kaiser nichts „ohne Chur-Mainz oder dessen Reichs-Vize-Canzlars Vorwissen in Teutschen Reichsangelegenheiten thun könne und der Reichs-Vice-Canzlar wöchentlich von allen wichtigen Vorfällen an den Churfürsten“ Bericht zu erstatten habe. Kein Wunder, daß der Mainzer Rechtslehrer Johann Richard Roth, Professor an unserer Universität, auf dieser Grundlage „Landstaatsrecht“, man könnte sagen: des dritten Deutschland lehrte und um 1790 ein imponierendes, fast das ganze Skelett der Verfassung des Reiches ausschöpfendes Tableau der „einzelnen Gegenstände der reichserzkanzlerischen Fürsorge“ aufzustellen vermochte, welches enthält:

1. Der kaiserliche Reichshofrat
2. Das kaiserliche Reichskammergericht
3. Die Reichskanzlei zu Wien
4. Die Reichskanzlei zu Wetzlar
5. Die kaiserlichen Sigillen und Estampillen
6. Die Verkündung an die Kurhöfe
7. Der Wahlkonvent

8. Die kaiserliche Bücherkommission
9. Das Reichspostwesen
10. Die Plenipotenz in Italien, vorzüglich aber
11. die Auftritte der Reichsverweser, besonders
 - a) bei den deutschen Bischofswahlen
 - b) bei dem Reichsvizekanzler
 - c) bei den Reichslehen
 - d) bei den Vikariatshofgerichtskanzleien
 - e) bei dem kaiserlichen Recht der ersten Bitte
 - f) bei den Reichshofratsakten
 - g) bei dem Reichstage.

Viel Streit um einzelnes ergab sich aus diesem reichhaltigen Aufgabenkatalog; desungeachtet stellt das Erzkanzleramt im wachsenden Maße eine alle anderen Institutionen, oft selbst die des Kaisers, an Einfluß überbietende Autorität dar.

3. Eine Frage, die der ebengenannte Roth aufgreift, die aber noch dringend gründlicher Bearbeitung aus den unberührten Aktenstößen in Wien bedarf, ist die der Stellung des Mainzers in dem seit 1663, als Folge des Westfälischen Friedens, in Regensburg tagenden immerwährenden Reichstag, der mehr eine völkerrechtliche Einrichtung als eine staatsrechtliche war, nicht zuletzt wegen der Beteiligung der nichtdeutschen Mächte. Sie ist im Grunde schon unabhängig von den Zielen und Interessen der kaiserlichen Politik angelegt; Behandlung der kaiserlichen Anträge ist in der Reihenfolge dem Belieben des „Reiches“ anheimgestellt. Tatsächliche Beratung von Anträgen, die auch in- und ausländische Privatpersonen stellen können, erfolgt jedoch nur, wenn sie dem Mainzer als Leiter des Reichsdirektoriums zur „Diktatur“ gegeben waren. Sie müssen ihm gedruckt übergeben und vom Mainzischen Legationssekretär, genannt „Reichsdiktator“, den berufenen Kanzlisten der Reichsstände diktiert bzw. bekanntgegeben werden. Diese „Diktatur“ des Antrages kann durch den Mainzer abgelehnt werden, wenn er darin einen Angriff gegen Kaiser oder Reichsstände sieht. Dieses Recht gibt Mainz entscheidenden Einfluß. Erst seit 1752 entscheidet das

Kurfürstenkolleg kollegialiter darüber. Ratsansage, Proposition des Beratungsgegenstandes und Legitimation der einzelnen Reichstagsgesandten sind Sache des Mainzers und führen zu mancherlei Streitigkeiten in den Ständen, so hinsichtlich der Anerkennung von Vollmachten, der Nichtbekanntmachung derselben und anderer Geheimniskrämereien oder der Mitvertretung anderer, insbesondere kleinerer Reichsstände durch den Mainzer. Moser faßt 1755 die Befugnisse des Mainzer Direktorialamtes wie folgt zusammen:

1. Bei Kurmainz mußten sich alle erschienenen Stände melden, die Legationssekretäre und Kanzleibeamten sich ausweisen und die Gesandten ihre Vollmachten vorlegen.
2. Der Erzkanzler beantwortete die kaiserlichen Vorschläge im Namen der Stände; er empfing die Kommissions- und Hofdekrete und überhaupt alle Eingaben und Gesuche, welche für die Reichsversammlung bestimmt waren.
3. Wenn die drei Kollegien als Vollversammlung berieten, so führte Kurmainz das Hauptprotokoll.
4. Er leitete ferner die Relation und Korrelation und die Vereinigung der Partikular-Conclusa zum Reichsgutachten, übergab dasselbe dem Kaiser oder Prinzipal-Kommissar, ließ
5. außerdem das Konzept des Abschieds fassen, fertigte die Originale aus, unterschrieb sie und nahm
6. ein Exemplar in die Verwahrung des Reichsarchivs.

Wie sehr die Verbindung dieser staats- und völkerrechtlichen Befugnisse mit altem geistlichem Primat noch empfunden wurde, zeigt der Anspruch des Mainzer Domkapitels, in Zeiten der Vakanz des Mainzer Stuhles selbst die Rechte des Direktoriums auf dem Reichstag wie auch die dargestellten Rechte in der Reichskanzlei auszuüben.

Im übrigen war diese Ausgestaltung des Reichsdirektoriums in Mainzer Händen nur eine konsequente Entwicklung seiner seit Friedrich III. spätestens geübten Leitung der von der Gesamtheit der drei Stände behandelten Geschäfte. Mainz dehnte seinen Einfluß auch auf die innere Ordnung der Reichstage aus. Die Ent-

wicklung der Mainzer Stellung im Reichstag als Reichsregiment neben dem Kaiser läßt den Mainzer Erzkanzler als Vertreter der Stände weiter an institutioneller Bedeutung gewinnen, besonders durch die Reichsreformpläne Bertholds von Henneberg seit 1494, die übrigens gerade aus dieser Entwicklung erst recht als Widerstand gegen territoriale und kaiserliche Spaltungspolitik verständlich werden und den Mainzer eindeutig als den Wahrer der Reichsidee ungebrochen von den Karolingern bis zum Ende des Reiches erkennen lassen.

Die Kanzlei des Reichstages war somit ein wesentliches Element des Erzkanzleramtes im gemeinsamen Interessenbereich von Kaiser und Reich. Sie fertigt und beurkundet auch ausschließlich die Reichstagsabschiede, Verordnungen des Reichstages, die Gesetzgebung des Königs und der Stände und enthält bereits im Ausgang des Mittelalters alle wesentlichen Elemente des späteren Reichsdirektoriums in Regensburg.

4. Im Zusammenhang mit der Reichsreform, die fast als einzigen Erfolg die Errichtung des Reichskammergerichtes zeitigte, steht der Einfluß auf die Kanzlei des Kammergerichts. Bis 1495 ist es reine Institution des königlichen Hofes und hat eine königlich geführte Kanzlei. Die Reichskammergerichtskanzlei kommt nicht gleich 1495 in Mainzer Hände. 1498 erscheint dort ein Mainzer Gegenschreiber. Aber seit 1500 beginnt eine Verschmelzung der Reichsregimentskanzlei, als der ständischen Reichskanzlei, mit der Reichskammergerichtskanzlei unter der Mainzer Führung. Mit der Beseitigung des Reichsregiments ist diese Entwicklung wieder unterbrochen, mit Intermezzi des Streites um die Gerichtssiegel und die Aktenverwahrung. 1523 im Nürnberger Abschied nahm der Mainzer wieder die vollständige Kanzleiverwaltung in Anspruch, mit Erfolg, wie Beschlüsse von 1526 ausweisen. Aber entscheidend ist das Jahr 1530 für den Mainzer Einfluß auf die Kammergerichtskanzlei sowie 1559 für den auf die Reichskanzlei. In die Ordnung von 1555 (25. September) werden diese Rechte des Mainzers an die Kammergerichtskanzlei aufgenommen; sie geben ihm das Recht

auf Ernennung, Absetzung, Beurlaubung des Kanzleipersonals, auf Verwaltung der Finanzen und zur Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Sie waren Ausgangspunkt für den Anspruch auf ständige Teilnahme an den Reichsvisitationen des Gerichtshofes; bereits 1532 ist der Mainzer als Leiter der Visitationskommission anerkannt und 1555 endgültig bestätigt. Der Mainzer allein war, neben dem Kaiser, ständig in dieser Kommission vertreten, hatte letzterem gegenüber sogar noch die dauernde Geschäftsführung voraus. So nimmt es nicht wunder, daß auch die Mainzer Hofgerichtsordnung von 1521 in wichtigen Teilen Muster für die Reichskammergerichtsordnung von 1523 und mehr noch für die von 1538, 1548 und 1555 wurde, wie übrigens auch für die Kodifikationsentwürfe von Jülich-Berg, Cleve, Mark und Ravensburg sowie die Hofgerichtsordnungen von Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, wie auch von Münster, Lippe, Kurpfalz und anderen Territorien. Ähnliches gilt von der Mainzer Untergerichtsordnung — Beispiele fortzeugender Rechtsschöpfung durch Musterordnungen.

5. Der Stärkung des Mainzers diene aber nicht weniger seine Stellung als Protektor des Reichspostwesens. Seine Sache war es „*postarum imperialium institutum defendendi, dirigendi eique inspiciendi ut finis ab imperatore et imperio intentus obtineantur*“. Zudem beförderten die Posten nicht nur Nachrichten, sondern konnten selbst Berichte über die Geschehnisse der Zeit geben; somit übt der Mainzer nicht nur das Reichspost- und -verkehrsregal, sondern auch in gewissem Sinne das Reichspresseregal. Ihm fügt sich an die Aufsicht über die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt, in der auch die Zensurrechte ausgeübt wurden. Schon Leibniz hatte in seiner fruchtbaren Zeit in Mainz für den Kurfürsten den Plan einer Neuordnung des gesamten deutschen Buchwesens erstellt; die Ordnung über das Schriftwesen im Reich gehöre zu den Rechten des Mainzer Erzkanzlers, dem auch eine weitgehende Bücherzensur zustehe. Und so konnte Lammertz noch 1731 zeitgenössisch aussagen: „*Auf solche Weise sey Chur Mayntz über alles; ordinire, moderire*

und disponire allein, alle actiones Imperii Electorum, Principum, Statuum in Comitibus, extra Comitibus, in Collegiis, extra Collegia, in Aula Imperatoris, extra Aulam, in Camera, extra Cameram, in publicis et privatis, in maximis et minimis, weil Er allenthalben mit bey wolle seyn und praesidiren, oder dirigieren.“
Ähnlich auch Moser 1755.

V.

Der Katalog der Reichsverfassungsrechte des Mainzer Erzkanzlers, wie er oben aus dem Staatsrecht des Mainzer Rechtslehrers Roth wiedergegeben wurde, ist mit dem Ausgeführten keineswegs erschöpft. Aber die tragenden Elemente seiner verfassungsrechtlichen Position im Reich, die ihn *neben* den Kaiser als Repräsentanten des Reiches stellen, nicht unter ihn, sind damit aufgezeigt. Seine Anfänge liegen im *kirchlichen* Primat; aus ihm entwickelt sich der verfassungsrechtliche Primat des Reiches. Und damit kann bis zum Ende des Reiches von Mainz als der *Metropolis Germaniae* gesprochen werden, zunehmend im reichsverfassungsrechtlichen Sinne, abnehmend im ursprünglichen Sinne des kirchlichen Primats, und kaum im Sinne der Territorialgewalt, die nie anderen vergleichbar und ständig umkämpft war. Es sind also geistige, juristische Mittel, mit denen der Mainzer seine *auctoritas* zur *potestas* ausbaut und mit der er das Reich und das Recht im Abendland zu wahren sucht. Nicht weniger als in der Reform der Reichsverfassung, die Diether von Isenburg und Berthold von Henneberg so kraftvoll betrieben, zeigt sich dies in der Aktivität des jungen Leibniz in Mainz, dem Kreis Boineburgs und Johann Philipp Schönborns mit ihrem Ansporn und mit ihrer Unterstützung verbunden. In seinem „Sekuritätsgutachten“ legt er einen „neuen, großartigen Entwurf der naturgegebenen Aufgaben des Reiches“ vor. Der Inbegriff dieser höchsten Reichsaufgaben ist für ihn die „Neuordnung Europas“. Dem reiht sich würdig an sein Plan einer „konfessio-

nell und politisch neutralen“ Europa-Universität, den auch Boineburg lebhaft unterstützte, sowie der Plan einer „Deutschen Gelehrten-Gesellschaft“ unter Leitung des Erzkanzlers und einer zentralen Bibliothek, Pläne, die teilweise immerhin, wenn zunächst auch an anderen Orten, verwirklicht wurden. Mit seinem *Corpus iuris reconcinnandum* greift Leibniz gleichfalls musterhaft über die enge territoriale Rechtsbildung in moderner Weise hinaus, gleich wie die „Systema Jurisprudentiae Universae“ des Mainzer Rechtslehrers Johann Richard Roth ein Jahrhundert später, beides Versuche zu einer universalen Rechtsordnung vor dem Verfall der Rechtsidee im nationalistischen Gesetzespositivismus.

Neue Ideen waren geboren aus der Not des Reiches nach dem Dreißigjährigen Krieg und dem Westfälischen Frieden und getragen von dem Willen, vom Reichsgedanken zu retten, was noch zu retten war, sei es auch in ein größeres Ganzes hinüber, was westliche Widersacher allerdings nur taktisch im Gegensinn benutzten, ein Schicksal, das auch die ähnlichen Versuche der letzten Erzkanzler Friedrich Karl von Erthal und Dalberg ereilte; ihr metropolitanes Reichsbegehren zerbrach, und die unselige Rivalität von groß- und kleindeutscher Idee begann, wie wir nun wissen, die Auflösung des Reiches über 1½ Jahrhunderte hinweg zu vollenden.

Die Verfassung des alten Reiches, die mit den Karolingern im weltlichen und mit Bonifatius im geistlichen Sinne beginnt, die Antike der Mittelmeerkultur endgültig abschließend (um mit Pirenne und Kornemann zu sprechen), die Verfassung dieses europäischen Reiches ist untrennbar mit der Institution des Mainzer Reichserzkanzlers verbunden. So bricht konsequenterweise mit dem Ende des Reiches auch seine Macht und Autorität zusammen. Kaiser und Erzkanzler, die tragenden Säulen des Reiches, die dialektischen Gestalter der Reichsidee, fallen, und die Finsternis der Auflösung rückt das abendländische Reich ins Vergessen und in die Unwiederbringlichkeit.

Geschichte wird nicht aus der tieferen Sicht in die Zukunft betrachtet, die wir doch nur als Wunsch ahnen könnten. Klio ist keine Pythia; Historiographie ist ein Vielfarbenbild der aktuellen Wahrheit, bei der eine Farbe allein oft die Impression völlig verändern kann. Die gegebene kurze Skizze des Mainzer Reichsverfassungsrechtes sei nur eine Rechtfertigung des Bildes seiner historischen Größe und gebe die rechte Bestimmung des Standortes unserer gefährdeten Gegenwart.

In jedem Falle aber ist die Geschichte geistiger Aufruf zu Wille und Kontemplation. Unsere alte *Alma Mater Moguntina* hat, wie die kurze Geschichte seit ihrer Wiedereröffnung zeigt, diesen Aufruf angenommen und ist sich dankbar der ihr dafür geleisteten allseitigen Hilfe bewußt.

Die folgenden Hinweise wollen, dem Charakter der Rede nach, das Thema keineswegs erschöpfend kommentieren, sondern lediglich ein Wegweiser für weitere Studien sein. Denn die Erforschung der Stellung von Mainz in der Reichsgeschichte steckt, zumindest was die neueren Jahrhunderte betrifft, noch in den Anfängen.

Mit der allgemeinen Literatur für das Mittelalter zum Thema hat sich der Verfasser bereits in zwei Aufsätzen auseinandergesetzt:

1. Zur Entstehung des Mainzer Erzkanzleramtes, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abtl. 75 (1958), S. 1—92. Dort vor allem eine Ergänzung und Weiterführung der Arbeiten von U. Stutz und G. Seeliger.

2. Der Mittelrhein als verfassungsrechtliches Zentrum des fränkisch-deutschen Reiches, in: Jahresgabe 1962 des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz (Mainz 1962), S. 1—20. Dort die Würdigung von Erzkaplan-Erzkanzler und Pfalzgraf als führende Amts- und Würdenträger der karolingischen Hof- und Reichsverwaltung, wie sie schon Hinkmar von Reims angedeutet hatte.

Zur Erläuterung des Titels und der Epitheta für Mainz vgl. Franz Falk, Mainz, und seine Stellung zu Kirche und Reich während des Mittelalters. Nach Zeugnissen der Päpste, Kaiser und Könige in den öffentlichen Akten wie der Geschichtsschreiber und Dichter in Annalen, Chroniken, Liedern und Inschriften, in: Zeitschrift des Vereins zur Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthümer, Bd. 3 (Mainz 1868), S. 97—109, wo für die Bezeichnung *Metropolis Germaniae* auch auf die *Annales Mettenses ad annum 718* verwiesen wird (S. 97). Die Meinungen Widukinds untersucht kritisch Wilhelm Wattenbach, Über Widukind von Corvey und die Erzbischöfe von Mainz, in: Jahrbuch der kgl.-preuß. Akademie der Wissenschaften, 1896, S. 339—352.

Abhandlungen aus dem 18. Jahrhundert, die sich mit dem Thema beschäftigen:

Johann Ferdinand Andreas Lammerz, *Dissertatio de praeeminentia S. Sedis Moguntinae*. (Mainz 1731).

Martin Ignaz Wolffter, *Dissertatio inauguralis de primatu sedis Moguntinae* (Gießen 1737).

Ernst Friedrich Goedecke, *De officio et praerogativis electoris Moguntini* (Mainz 1746).

Zu der Bedeutung, die Wolffter Bonifatius beimißt, vgl. auch die Arbeiten von Theodor Schieffer, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts. Abhandlungen der Mainzer Akademie der Wissenschaften und Literatur, geistes- und sozialwissenschaftl. Klasse (Wiesbaden 1950), S. 1431—1529, sowie derselbe, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (Freiburg 1954).

Das bedeutendste Werk über die rechtliche Stellung des Mainzers ist bis heute Moser geblieben, dessen voller Titel lautet: Einleitung in das Chur-

fürstlich-Maynzische Staats-Recht Vermittelst kurzer Sätze, und Anzeigung vieler derer besten oder neuesten Scribenten, allwo mehrere Nachricht davon anzutreffen ist. Abgefasset von Johann Jacob Moser. Franckfurt am Mayn, Bey Johann Benjamin Andreä 1755. Das wiedergegebene Zitat dort p. 57. Leider gibt es über Moser noch keine moderne Biographie. Zu Lull, seiner Erhebung zum Erzbischof und zur Entstehung der Mainzer Kirchenprovinz vgl. Th. Schieffer, Angelsachsen und Franken, S. 1521 bis 1529. S. auch Reginonis Continuatio, Script. Rer. Germ. in usum scholarum, ed. F. Kurze (1890), p. 167: „Tunc rex audiens Moguntiam, metropolim Franciae regiamque civitatem, inimicis suis deditam, qua potuit velocitate, eam adiit . . .“

Vgl. neuerdings Eugen Ewig, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts, in: Spiegel der Geschichte, Festgabe für Max Braubach (Münster 1964), S. 99–140, wo S. 106 ausgeführt ist, daß die Annales Fuldenses sowie die Annales Laureshamenses ad 801 (Mon. Germ. Hist. Script. I 38) das Kaisertum Karls des Großen mit dem Besitz der Stadt Rom und der kaiserlichen *sedes per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam* begründeten, wobei unter der *sedes per Germaniam* nur Mainz verstanden sein könne. Zur Anwendung des bonifatianischen Germanenbegriffes auf das in Gallien liegende Mainz vgl. Ewig, ebenda, bes. Anm. 38 sowie M. Lugge, Gallia und Francia im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6. bis 15. Jahrhundert — Bonner Historische Forschungen, Bd. 15 (Bonn 1960) passim.

Zu I:

Zu *Sidonius* siehe Venantius Fortunatus in Mon. Germ. Hist. Auct. ant. IV, 1, 2 ed. F. Leo (Berlin 1881), carmina XI und XII, S. 40 f. — Über die bonifatianische Kirchenordnung außer den o. a. Arbeiten von Schieffer auch Georg Wilhelm Sante, Bonifatius und die Begründung des Mainzer Erzbistums, in: Historisches Jahrbuch 57 (1937), S. 157 ff.

Zu II:

Die Stelle bei Lambert von Hersfeld in Mon. Germ. Hist. Script. Rer. Germ. in usum scholarum, ed. O. Holder-Egger (Hannover-Leipzig 1894) p. 66. ebd. p. 168 ad 1073: „... archiepiscopus Moguntinus, cui potissimum propter primatum Moguntinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur . . .“

Zu allen kirchenrechtlichen Fragen vgl. auch den instruktiven Aufsatz von Heinrich Büttner, Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 3 (1951), S. 1–55. Über Boyneburg und Conring, die Protagonisten im literarischen Kampf um das Mainzer Krönungsrecht, s. Neue Deutsche Biographie II (1955), S. 424 f. und III (1957), S. 342 f. Die übrigen Streitschriften sind schon bei Moser, Kurmainzisches Staatsrecht (1755) im 1. Kapitel: Von der Chur-

fürsten zu Mainz Namen, Wahl, Stand, Titel, Wappen, Religion, Erb-
Ämtern, Hof-Staat usw. (S. 6 ff.) kritisch besprochen.

Zu III:

Nähere Ausführung der hier vorgetragenen Thesen in meinem o. a. Auf-
satz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Dort auch die wichtigste Lite-
ratur. — Die Wahlkapitulation von 1792 liegt in einem anonymen Druck
vor. Die Mainzer Wahlkapitulationen hat M. *Stimming* in einer Mono-
graphie (Göttingen 1909) behandelt. Die äußerlich ansprechend aufge-
machte Broschüre von Adam Michael *Reitzel*, Das Mainzer Krönungs-
recht und die politische Problematik (Mainz 1963), wird dem Stoff in
keiner Weise gerecht.

Zu IV:

Die Bestände des Mainzer Erzkanzlerarchivs sind bei Ludwig *Bittner*
(Hrsg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1
(Wien 1936), S. 390—394 summarisch verzeichnet. Sie umfassen: Wahl-
und Krönungsakten, Reichstagsakten, Kreisakten in genere, Fränkische
Kreisakten, Kurrheinische Kreisakten, Oberrheinische Kreisakten, Nieder-
rheinisch-Westfälische Kreisakten, Reichskammergerichtsakten, Reichs-
hofratsakten, Reichskanzlei und Reichstaxamt, Reichsarchiv, Bücherkom-
missariat, Kommissionsakten, Postalia, Zollsachen, Münzsachen, Reichs-
matrikelmoderationen, Juliacensia, Standeserhöhungsakten, Militaria,
Friedensakten, Korrespondenz, Geistliche und Kirchensachen, Religions-
sachen, Varia, Reichsregimentsregisterbücher sowie Mainzer Urkunden.

1. Zur Reichsreform im 15. Jahrhundert sei auf die in ihrer Geschlossen-
heit noch nicht überholten Werke von Erich *Molitor*, Die Reichsreform-
bestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III.
— Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 123
(1921), sowie Eduard *Ziehen*, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der
Reichsreform, Bd. 1 (1934) verwiesen. — Die Reichsreformvorschläge des
Cusanus werden in vielen Einzelabhandlungen gestreift, von denen hier
nur einige angeführt seien: Friedrich Christian *Herzog zu Sachsen*, Die
Staatslehre des Kardinals Nikolaus von Cusa. Diss. (Köln 1925); Elisa-
beth *Bohnenstädt*, Kirche und Reich im Schrifttum des Nikolaus von
Cues, — Cusanus Studien: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie
der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1938/39 (Heidelberg 1939); An-
dreas *Posch*: Die Concordantia catholica des Nikolaus von Cusa —
Görresgesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und
Staatswissenschaft, H. 54 (Paderborn 1930); Gerhard *Kallen*, Der
Reichsgedanke in der Reformschrift De concordantia catholica des Ni-
kolaus von Cues, in: Neue Heidelberger Jahrbücher 1940, S. 59—76
sowie *derselbe*, Die politische Theorie im philosophischen System des
Nikolaus von Cues, in: Historische Zeitschrift 165 (1942), S. 246—277.
Besonders aber jetzt: Paul E. *Sigmund*, Nicholas of Cusa and Medieval

Political Thought, Harvard University Press, Cambridge (Mass.) 1963, bes. S. 119 ff., 188 ff.; Morimichi *Watanabe*, The Political Ideas of Nicholas of Cusa with special reference to his 'De Concordantia Catholica', Genève — Librairie Droz, 1963, bes. S. 49 ff., 115 ff., 174 ff. Bei beiden wird auf ihre Bibliographie zum Thema nachdrücklichst verwiesen. Karl *Jaspers*, Nikolaus Cusanus, München 1964, bes. S. 141 f., 167 ff., 198 f., 218 ff., 253 ff. — Demnächst auch: *Bärmann*, Cusanus und die Reichsreform, im Sammelband „Cusanus-Kongreß in Kues anläßlich seines 500. Todestages“.

Über Diether von Isenburg immer noch maßgebend: Karl *Menzel*, Diether von Isenburg, Erzbischof zu Mainz, 1459—1463. Ein Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts (1868), sowie Julius *Jaeger*, Beiträge zur Geschichte des Erzstiftes Mainz unter Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau (1894). Eine neuere Würdigung von Carl *Walbrach*, Dieter von Ysenburg-Büdingen. Ein Erzbischof und Kurfürst vor der Reformation, in: Büdinger Geschichtsblätter, Bd. I (1957), S. 7—50 vermag ebenso wenig grundlegend Neues zu bieten wie die Broschüre von Albert *Kirnberger*, Dieter von Isenburg, der Gründer der Universität Mainz (Mainz 1950).

Zu Henneberg vgl. die anregende Studie von Karl Siegfried *Bader*, Ein Staatsmann vom Mittelrhein. Gestalt und Werk des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Berthold von Henneberg (Mainz 1955).

Über *Wittich*, *Gresemund* und *Pfeffer* ist immer noch unersetzlich Gustav *Bauch*, Aus der Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen (Gießen 1907), S. 3—86.

Kaiser Maximilian und den Wormser Reichstag von 1495 beleuchtet Karl Siegfried *Bader*, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 73 (1953), S. 74—94.

2. Den Mainzer Staats- und Lehnrechtslehrer Richard *Roth* behandelt F. J. K. *Scheppler* in seiner „Galerie der vorzüglichsten Staatsmänner und Gelehrten teutscher Nation“, hrsg. von Johann Philipp *Moser* (Nürnberg o. J. ca. 1820), S. 1—32. Danach Karl Georg *Bockenheimer*, Die Restauration der Mainzer Hochschule im Jahre 1784 (Mainz 1884), S. 26 f. Eine neue Untersuchung ist in Vorbereitung.
3. Die Stellung von Kurmainz auf dem Reichstag zu Regensburg ist nirgends im Zusammenhang untersucht. Einige Aspekte beleuchten: A. *Rauch*, Kaiser und Reich im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. Diss. (München 1933); A. *Biederbick*, Der deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg 1714 bis 1724. Diss. (Bonn 1937); Josef *Wysocki*, Kurmainz und die Reunionen. Die Beziehungen zwischen Frankreich und Kurmainz von 1679 bis 1688 (Mainz 1961), bes. S. 161 ff. und Taras von *Borodajkewycz*, Kaiser und

Reichserzkanzler bei Beginn des spanischen Erbfolgekrieges, in: Historische Blätter (Wien 1937), S. 117—150. — Vgl. auch einige Dissertationen des 18. Jahrhunderts, vornehmlich:

- a) Johann Friedrich *Weise*, De directorio comitali sede vacante aliove simili casu Archimareschallo (Frankfurt und Leipzig 1745).
 - b) *Anonym*, Gemeinschaftlicher Ursprung aller Direktorial-Ämter nebst einer kurzen Betrachtung des Kur-Maynz zuständigen Reichs-Direktoriums. o. O. (1780).
 - c) Christian Ernst *Schmidt*, Exercitatio iuridica de eo, quod iustum est, circa exercitium directorii comitalis sede Moguntina vacante. Diss. (Leipzig 1781).
4. Das grundlegende Werk von Rudolf *Smend* über die Geschichte des Reichskammergerichts — Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches 4, 3 (1911) ist leider unvollendet geblieben und hat bis heute keine Fortsetzung gefunden. Die engen Beziehungen des Mainzers zum Reichsgericht werden bes. S. 229 ff. erörtert.
5. Das Postregal des Mainzers behandelt Claudia *Helbok*, Der Mainzer Erzkanzler als Schutzherr des Reichspostwesens, in: Deutsche Postgeschichte, Jg. 1940, S. 232—239. Die Postalia des Erzkanzlerarchivs bedürfen allerdings noch eingehender Auswertung.

Zu V:

Über das Wirken von *Leibniz* in Mainz und seinen Freundeskreis unterrichtet das umfangreiche Werk von Paul *Wiedeburg*, der junge Leibniz. Das Reich und Europa. 1. Teil Mainz: Darstellungsband + Anmerkungsband (Wiesbaden 1962) in aller Ausführlichkeit.

Zum Ende des alten Reiches vgl. Heinrich von *Srbik*, Die Schicksalsstunde des alten Reiches (Jena 1938) und Hellmuth *Rössler*, Napoleons Griff nach der Karlskrone. Das Ende des alten Reiches 1806 — Janus-Bücher. Berichte zur Weltgeschichte, Bd. 3 (München 1957).